

## Kundeninformationen zur EBV

Am 01.08.2023 traten die **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)** und die Neufassung der **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** als Teil der sogenannten **Mantelverordnung** in Kraft.

Diese beiden Verordnungen bedingen Änderungen im Umgang mit mineralischen Abfällen (Bauschutt, Bodenaushub, etc.), mineralischen Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffen) und beim Auf- oder Einbringen von Materialien in den Boden.

Die **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)** regelt die stofflichen Anforderungen bei der Abgabe von mineralischen Abfällen, der Herstellung von Ersatzbaustoffen und dem anschließenden Einbau in technische Bauwerke (u.a. Straßen, Schienenverkehrswege, befestigte Flächen, Lagerflächen, Leitungsgräben, Lärm- und Sichtschutzwälle, Aufschüttungen zur Böschungstabilisierung).

**Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB)** im Sinne dieser Verordnung sind u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Dabei sind die mineralischen Abfälle hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit (Boden, Bauschutt, Baggergut etc.) entsprechend den Regelungen der EBV zu untersuchen und zu bewerten. Dafür sind die Materialwerte, die in Anlage 1 der EBV benannt werden, i. V. m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw. 3 der EBV anzuwenden.

Es werden insgesamt 16 unterschiedliche mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) definiert, z.B. RC (Recycling-Baustoffe), BM (Bodenmaterial), BG (Baggergut), GS (Gleisschotter). Die Bewertung der analytischen Ergebnisse der MEB Materialien erfolgt anhand von Materialwerten zur Einstufung in Materialklassen, z.B. RC-1, RC-2, RC-3. Diese sind u.a. maßgeblich zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten und damit verbundener besonderer Anforderungen an die Einbauweise in technische Bauwerke.

Die **Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)** bestimmt die Anforderungen zum Einbau von Bodenmaterial *außerhalb* von technischen Bauwerken. Darüber hinaus enthält sie Anforderungen an die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Bodenverdichtung und Bodenerosion) und zur Abwehr, Untersuchung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.

Außerhalb von technischen Bauwerken ist der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) unzulässig. Dort dürfen nur unbelastetes Bodenmaterial oder Baggergut unter definierten Voraussetzungen eingebaut werden.

*Die technischen Regeln der LAGA M20 gelten ab dem 01.08.2023 nicht mehr!*

**Folgende ergänzende Vorgaben sind im Land Brandenburg zu beachten:**

Erlass zur Regelung des Übergangs von landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zur ErsatzbaustoffV (EBV-Übergangserlass) vom 5. Mai 2023

Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243)

**Weitere Hinweise zur Verwertung mineralischer Abfälle finden Sie unter:**

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle>

## Änderungen hinsichtlich der Untersuchung von Proben

Im Zusammenhang mit den neuen Vorgaben der EBV bzw. BBodSchV ergeben sich einige gravierende Änderungen hinsichtlich der Probenvorbereitung und Analytik:

Grundsätzlich ist zur Bestimmung der Eluatparameter abweichend zur bisherigen Vorgehensweise ein Eluat mit einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von **2 l/kg** (DIN 19529: 2015-12) anzuwenden. Die Herstellung des Eluates bedeutet einen deutlich erhöhten Zeitaufwand verbunden mit ebenfalls deutlich erhöhten Materialkosten (Beschaffung einer entsprechenden Zentrifuge und von zusätzlichen Filtrationseinheiten, Personalkosten). Außerdem werden für die Ermittlung bestimmter neuer notwendiger Materialwerte zum Erreichen der geforderten Bestimmungsgrenzen sehr große Mengen an Eluat benötigt. Daher werden wir zukünftig die Herstellung des Eluates ja nach Aufwand separat ausweisen. *Für die Herstellung des Eluates sind wir z.Zt. noch nicht akkreditiert, aber in der Vorbereitung.*

Neben dem geänderten Eluatansatz sind eine Reihe neuer Parameter je nach Anlage/Tabelle hinzugekommen. Insbesondere bei den Eluatparametern sind z.T. sehr kleine Bestimmungsgrenzen erforderlich, die einen hohen analytischen Aufwand voraussetzen. Für einige dieser Parameter besitzen wir z.Zt. keine Akkreditierung, diese Parameter müssen ggf. fremdvergeben werden bzw. neu validiert/akkreditiert werden.

Den dadurch erhöhten Zeitaufwand für die Probenvorbereitung und Analytik bitten wir hinsichtlich ihrer Bauvorhaben zu berücksichtigen!

**Grundsätzlich benötigen wir eine *schriftliche* Beauftragung mit folgenden Angaben:**

- ✓ genaue Angaben hinsichtlich Probenkennzeichnung
- ✓ konkrete Vorgaben der gewünschten Untersuchung (z.B.: EBV Anlage.../Tabelle... bzw. BBodSchV Tab. 1 Vorsorgewerte...)
- ✓ ggf. Terminwünsche
- ✓ Gegenüberstellung Messwerte/ Materialwerte gewünscht ja/nein

Informationen zu den Kosten der EBV erhalten Sie auf Anfrage.

Entsprechend EBV muss die **Bewertung der Ergebnisse** der Untersuchungsstelle (Labor) durch eine dafür zugelassene Überwachungsstelle (Ingenieurbüro) vorgenommen werden. Die AKS GmbH bietet eine vereinfachte Gegenüberstellung der Ergebnisse mit den Materialwerten entsprechend Zeitaufwand an. Handlungsempfehlungen werden nicht angegeben.

Die **Probenahme** hat entsprechend EBV bzw. BBodSchV durch einen Probenehmer zu erfolgen, der über die erforderliche Fachkunde verfügt. Diese muss grundsätzlich entsprechend den vorgegebenen Regeln erfolgen. U.a. für die Probenahme gemäß LAGA PN 98 (Mai 2019) bzw. für die ebenfalls mögliche Probenahme entsprechend landesrechtlicher Regelung: „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau (Runder Tisch Abfallbeprobung Brandenburg-Berlin, Stand: 27.11.2009) ist die AKS GmbH akkreditiert.

Eine **Probenrückstellung** von *angelieferten* Proben ist aus Kapazitäts- und Entsorgungsgründen nur im beschränktem Maße bei der AKS GmbH möglich. Aus diesem Grund werden wir grundsätzlich nach Bearbeitung der Proben höchstens 1 kg Material/Probe für max. 1 Jahr aufbewahren. Sämtliches anderes Probenmaterial geht an den Kunden zurück, der entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Rückstellproben aufheben sollte. Unbesehen davon behalten wir uns vor, gefährlichen Abfall *ohne* Rückstellung an den Kunden zurück zu geben.